

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur (energetischen) Altbausanierung und zur energetischen Optimierung von Neubauten in der Stadt Hamminkeln**

## **Inhalt**

1. Förderzweck.....	2
2. Fördergegenstand und Förderobjekte.....	2
3. Förderempfängerin/Förderempfänger.....	2
4. Förderbedingungen/ Antragsvoraussetzungen.....	2
5. Ermittlung des Zuschussbetrages / Fördersätze.....	3
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	3
7. Auszahlung.....	3
8. Rechtsanspruch und Höhe der Förderung.....	4
9. Rückforderung von Zuschüssen.....	4
10. Inkrafttreten.....	4
11. Zuständige Stelle/Ansprechpartner.....	4

## **Präambel**

Energieeinsparung und Klimaschutz stellen für die Stadt Hamminkeln eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Durchschnittlich werden 78 Prozent des Energieeinsatzes in einem Haushalt für das Heizen benötigt. Dieser Verbrauch kann nachhaltig zum Beispiel durch eine bessere Dämmung der Außenwände, gut isolierende Fenster oder eine effiziente Heizung gesenkt werden. Die Stadt möchte Sie mit dem Förderprogramm unterstützen Ihre Nebenkosten zu senken. Zudem verfolgt die Stadt Hamminkeln das Ziel, die Sanierungsquote zu steigern und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen nach und nach signifikant zu senken. Hinzu kommt, dass die Stadt Hamminkeln Maßnahmen für Neubauten fördert.

So wurde das Förderprogramm "Gewährung von Zuschüssen zur (energetischen) Altbausanierung und zur energetischen Optimierung von Neubauten in der Stadt Hamminkeln" erstmals Rat beschlossen.

## **1. Förderzweck**

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit Minderung des Heizenergieverbrauchs durch verbesserten und erhöhten Wärmeschutz in Wohngebäuden in Hamminkeln. Des Weiteren soll der Ausbau der solaren Stromerzeugung in der Stadt Hamminkeln gefördert werden. Dies soll einen Beitrag zu einer Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emission in Hamminkeln leisten.

## **2. Fördergegenstand und Förderobjekte**

Die Stadt Hamminkeln fördert die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden (Baugenehmigung vor dem 01.01.2009) und die energetische Optimierung von Neubauten mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

## **3. Förderempfängerin/Förderempfänger**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Privateigentümerin bzw. Privateigentümer oder als Mieterin oder Mieter (mit schriftlichem Einverständnis der Gebäudeeigentümerin bzw. des Gebäudeeigentümers). Wohnungseigentümergeinschaften haben eine bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, an den auch die Förderung ausgezahlt wird.

Eigentümerinnen und Eigentümer nicht selbstgenutzter Wohneinheiten müssen schriftlich erklären, dass die Kosten der energetischen Sanierung ohne den Förderanteil auf die Miete umgelegt werden, wenn eine Umlage beabsichtigt ist (§ 559 BGB). Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die Mieterinnen bzw. Mieter zu informieren und – mit deren ausdrücklicher Zustimmung – Name und Anschrift der Mieterin/Mieter mitzuteilen.

## **4. Förderbedingungen/ Antragsvoraussetzungen**

Die Stadt Hamminkeln gewährleistet den Zuschuss nur, wenn eine Zusage für eine KFW-Förderung aus dem Bereich KFW-Programm 151 oder 153 vorliegt.

## **5. Ermittlung des Zuschussbetrages / Fördersätze**

KfW-Effizienzhaus 40 (Neubau)	1.700 €
KfW-Effizienzhaus 40plus (Neubau)	2.000 €
KfW-Effizienzhaus 55 (Neubau)	1.450 €
KfW-Effizienzhaus 55 (Bestandsimmobilie)	2.500 €
KfW-Effizienzhaus 70 (Bestandsimmobilie)	2.130 €
KfW-Effizienzhaus 85 (Bestandsimmobilie)	1.800 €
KfW-Effizienzhaus 100 (Bestandsimmobilie)	1.530 €
KfW-Effizienzhaus 115 (Bestandsimmobilie)	1.300 €

<https://www.drklein.de/kfw-effizienzhaus.html>

## **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Der vollständige Antrag ist vor Auftragserteilung und vor Beginn von Maßnahmen mit dem dafür vorgesehenen Vordruck beim Amt für Bauleitplanung und Tourismusförderung zu stellen.

Neben dem Antragsvordruck sind alle darin geforderten Unterlagen vorzulegen. Formulare sind im Internet unter <https://www.hamminkeln.de/de/inhalt/klimaschutz/> abrufbar. Die Stadt Hamminkeln behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

Die Stadt Hamminkeln entscheidet über vorliegende Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid mit Fördernummer entschieden. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen versehen werden.

Die Maßnahme ist innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung durchzuführen und abzurechnen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

## **7. Auszahlung**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und durch Vorlage einer

- Kopie des Nachweises des Energieeffizients-Experten, dass die geförderten Maßnahmen gemäß den geforderten Richtlinien der Anlage "Technische Mindestanforderungen" der KfW entsprechen.
- Kopie der Bestätigung der Vorhabensdurchführung durch den Antragsteller

## **8. Rechtsanspruch und Höhe der Förderung**

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

## **9. Rückforderung von Zuschüssen**

Die Stadt Hamminkeln behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht demwendungszweck entsprechend verwendet wurden. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn bekannt wird, dass der bezuschusste Kostenanteil ganz oder teilweise auf die Miete umgelegt wurde.

Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn das Förderobjekt innerhalb von 10 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel zu anderen als Wohnzwecken (Abbruch oder Nutzungsänderung) zugeführt wird. Wird nur ein Teil des Gebäudes nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt, ist der Zuschuss entsprechend anteilig zurückzuzahlen.

## **10. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.08.2019 in Kraft und besitzt eine Laufzeit von 2 Jahren. Sie ist für die ab dem 01.08.2019 eingehenden Anträge anzuwenden. Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Hamminkeln beschlossen werden.

## **11. Zuständige Stelle/Ansprechpartner**

Der Antrag ist bei folgender Stelle einzureichen:

Stadt Hamminkeln

Abteilung: Bauleitplanung und Tourismusförderung

Stichwort: Förderung Alt- und Neubau

Stadt Hamminkeln

Postfach: 1261

46493 Hamminkeln

Hamminkeln, den 29. Juli 2019

Stadt Hamminkeln

Der Bürgermeister

-Romanski-